

Kreisstadt Bergheim

**Bebauungsplan Nr. 287/Pa
„Nördl. Friedrich-Bessel-Straße“**

**ARTENSCHUTZPRÜFUNG
Erläuterungsbericht**

STADT- UND REGIONALPLANUNG DR. JANSEN GmbH

Aufgestellt: Juni 2018
Stand: 10.01.2019

929_ASP_190110.docx

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
Email: kontakt@la-smeets.de

Projektleitung: Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets

Bearbeitung: Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie
René Reichling, B. Sc. Landschaftsökologie

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einführung	1
1.1	Aufgabenstellung und Vorbemerkung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Beschreibung des Plangebietes	4
2	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung	8
2.1	Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten	8
2.2	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen	10
2.3	Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte	11
2.4	Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten	13
2.4.1	Säugetiere	13
2.4.2	Vögel	14
2.4.3	Amphibien	16
2.4.4	Schmetterlinge.....	17
2.5	Einschätzung der Betroffenheit	17
3	Literatur und Quellen	19

TABELLEN

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten im Quadranten 2 des Messtischblattes 5005 Bergheim	8
-------------------	---	----------

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Plangebiet mit Feldfrüchten in der Anwachsphase aus Blickrichtung Südwesten (27.02.2018)	5
Abbildung 3:	Begleitvegetation des Plangebietes aus Blickrichtung Westen (27.02.2018)	5
Abbildung 4:	Nördlich anschließende Nutzung mit Gebäudekulisse im Hintergrund (27.02.2018)	6
Abbildung 5:	Begleitvegetation des Plangebietes aus Blickrichtung Westen (23.05.2018)	6
Abbildung 6:	Plangebiet mit Gebäudekulisse im Hintergrund aus Blickrichtung Osten (23.05.2018)	7

ANLAGEN

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Die Stadt Bergheim plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 287/Pa, um am Standort des bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeparks Bergheim die geplante Norderweiterung des IT-Unternehmens Siewert & Kau zu ermöglichen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Logistik- und Lagerhallen im Zuge dieses Erweiterungsvorhabens zu schaffen, wird der neue Geltungsbereich des Bebauungsplans die bereits rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 206.2/Pa und 206.3/Pa „Industrie- und Gewerbepark Bergheim“ sowie den BP Nr. 151.1-2/Pa „Nordöstliche Erweiterung Gewerbepark“ in der ursprünglichen Fassung sowie in der 2., 8. und 9. Änderung (Teil A) teilweise überlagern.

Die Notwendigkeit einer Neuaufstellung des Bebauungsplans ist durch bauliche Maßnahmen und die Inanspruchnahme von bisher bauleitplanerisch festgesetzten Grünflächen zu begründen.



Datengrundlage: Digitales Orthophoto, Land NRW 2019, Bildaufnahmedatum 20.04.2016

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit, die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ Anwendung.

Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung orientieren sich an den Ausführungen der Gemeinsamen Handlungsempfehlung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL.

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote. Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Die Verletzung von Verboten lässt sich auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

Für Plangebiete mit bereits zulässigen Vorhaben (z. B. bestehende Bebauungspläne) oder solche, für die ein behördliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG zudem einige Sonderregelungen:

¹ GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (22.12.2010)

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Handlungsempfehlung):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis: Das LANUV² hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“ [...]). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen wer-

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

den, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Ubiquitäre“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Darstellung der Ergebnisse werden im Planungsleitfaden folgende Aussagen getroffen:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ [...] verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

Da im vorliegenden Fall die artenschutzrechtlichen Belange für die eigentliche bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes schon im Zuge vorangegangener Bauleitplanverfahren geprüft wurden, zielt die vorliegende Betrachtung vorrangig auf die Wirkungen, die sich aus der Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ergeben (vgl. Kapitel 2.1 und 2.2).

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Gewerbepark Bergheim im Stadtteil Paffendorf. Im rechtskräftigen Bebauungsplan 206.3 „Industrie- und Gewerbepark Bergheim“ ist es als Industriegebiet (GI) festgesetzt, stellt jedoch aktuell eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar (siehe Abb. 2 - 5). Bei der Ortsbegehung am 23.05.2018 war ein Großteil der Ackerfläche mit Weizen bestellt. Am nördlichen und östlichen Ackerrand befanden sich zwei jeweils mindestens 10 m breite unbewirtschaftete Ackerbrachflächen, auf denen sich eine initiale Wildkrautflur entwickelt hatte (entspricht etwa 10-15 % der Ackerfläche). Aus verfügbaren Luftbildern ist jedoch ersichtlich, dass der Acker in den vergangenen Jahren vollständig bewirtschaftet wurde (s. Abb. 6).

Die in den Randbereichen entlang der Verkehrswege vorhandenen Saumstrukturen werden neben ackerrandtypischen Gräsern durch eine Ruderalvegetation mit Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) geprägt. Entlang der Ben-Cammarata-Straße werden diese von Hartriegelsträuchern begleitet.

Im Südwesten wird die insgesamt ca. 4,6 ha große Fläche durch die Ben-Cammarata-Straße und im Südosten durch die Friedrich-Bessel-Straße sowie den Desdorfer Weg begrenzt. Daran anschließend befinden sich im Norden, Süden und Westen Gewerbebetriebe sowie die Moschee des Islamischen Kulturvereins e. V. Bergheim. Im Nordosten grenzen weitere Ackerflächen an (siehe Abb. 4), welche das Plangebiet von der Ortslage Paffendorf separieren.



Abbildung 2: Plangebiet mit Feldfrüchten in der Anwachsphase aus Blickrichtung Südwesten (27.02.2018)



Abbildung 3: Begleitvegetation des Plangebietes aus Blickrichtung Westen (27.02.2018)



Abbildung 4: Nördlich anschließende Nutzung mit Gebäudekulisse im Hintergrund (27.02.2018)



Abbildung 5: Begleitvegetation des Plangebietes aus Blickrichtung Westen (23.05.2018)



Abbildung 6: Plangebiet mit Gebäudekulisse im Hintergrund aus Blickrichtung Osten (23.05.2018)

2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches messtischblattweise eine Liste der planungsrelevanten Arten bereitstellt sowie das Fundortkataster (FOK), welches im System „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ vorgehalten wird und in dem Angaben und ernstzunehmende Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zur Verfügung gestellt werden. Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 2 des Messtischblattes 5005 Bergheim die Bezugsgröße.

Aufschluss über die vorhandenen Habitatstrukturen ergaben sich durch Ortsbegehungen am 27.02.2018 und 23.5.2018.

Darüber hinaus finden zwei faunistische Kartierungen aus den Jahren 2009³ und 2012⁴ zu den Bebauungsplänen 206.2 und 206.3 Berücksichtigung, die jeweils das Plangebiet des BP Nr. 287/Pa einschließen.

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

Auf der Basis der Messtischblatt-Angaben sind die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten unterschiedlicher Artengruppen prüfungsrelevant.

Namen jener Arten, die im Zuge der faunistischen Kartierungen festgestellt wurden, sind *kursiv* dargestellt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Quadranten 2 des Messtischblattes 5005 Bergheim

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Art vorhanden	U+
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

³ ÖKOPLAN (2009): Faunistische Untersuchungen Projekt Baugebiet Bergheim-Paffendorf (BP 206.2/PA). Im Auftrag SMEETS + DAMASCHEK. Erfstadt

⁴ ÖKOPLAN (2012): Faunistische Untersuchungen Projekt Baugebiet Bergheim-Paffendorf (BP 206.3/PA). Im Auftrag SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN. Erfstadt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	rastend	S
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	sicher brütend	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	rastend	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	sicher brütend	S
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	sicher brütend	U
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	sicher brütend	S
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	sicher brütend	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend / rastend	U-
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Art vorhanden	U
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Art vorhanden	G
Schmetterlinge			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G

Erläuterung:

MTB = Messtischblatt; EZ = Erhaltungszustand in NRW; Status: Angaben ab dem Jahr 2000; ATL = atlantische biogeogr. Region: **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht. - = Trend negativ, + = Trend positiv
 (LANUV, Stand: 04/2018)

Planungsrelevante Reptilien, Weichtiere, Käfer, Libellen sowie Farn- und Blütenpflanzen sind im Messtischblatt nicht aufgeführt. Auch aus dem Fundortkataster ergeben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten.

Aus den relevanten Planungsunterlagen geht hervor, dass der **Feldhamster** in vorrangigen Planungsverfahren berücksichtigt wurde. Zwar ist die Art im Messtischblatt für den betrachteten Untersuchungsraum nicht mehr aufgelistet, wird jedoch wegen seines schlechten Erhaltungszustands in NRW im Folgenden betrachtet.

Darüber hinaus werden im Jahr 2012 festgestellte, nicht-planungsrelevante Arten einbezogen, die zwar im Messtischblatt unberücksichtigt bleiben, aber „gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind“ (siehe Gemeinsame Handlungsempfehlung S. 18)⁵.

Tabelle 2: Nicht planungsrelevante bedrohte Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL NB	RL NRW
Carduelis cannabina *	Bluthänfling	2	3
Hippolais icterina *	Gelbspötter	2	*
Motacilla alba	Bachstelze	V	V
Passer domesticus *	Hausperling	V	V

Erläuterung:

RL NB = Rote Liste Status für den Naturraum Niederrheinische Bucht, RL NRW = Rote Liste Status für Nordrhein-Westfalen; * = ungefährdet, V= Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Das Distributionsunternehmen Siewert & Kau plant den Bau einer Logistik- und Lagerhalle mit einer Bruttogeschosfläche von insgesamt ca. 23.800 m² in mehreren Bauabschnitten. Nach den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne 206.3 „Industrie- und Gewerbepark Bergheim“ und Nr. 151.1-2 „Nordöstliche Erweiterung Gewerbepark“ ist diese Art der Nutzung innerhalb des Plangebietes grundsätzlich zulässig. Pläne zur konkreten Bebauung liegen vor, wurden bislang jedoch nicht umgesetzt.

Die Erweiterung des Betriebsgeländes von Siewert & Kau soll durch ein sich über den Desdorfer Weg erstreckendes Verbindungsgebäude erfolgen, um eine räumlich-funktionale Verbindung zum bestehenden Unternehmensstandort herzustellen. Hierdurch wird der Desdorfer Weg gekappt, sodass eine Durchfahrt künftig nicht mehr möglich ist. Um die Anbindung weiterhin gewährleisten zu können, sieht die Planung die Errichtung einer Umgehungsstraße vor, die vom Desdorfer Weg aus entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze langführt und anschließend über die Ben-Cammarata-Straße wieder an die Friedrich-Bessel-Straße angeschlossen wird.

Das Verbindungsgebäude soll zusätzlich mit einem Rolltor ausgestattet werden, um in Ausnahmefällen (z. B. bei Sperrguttransporten) eine Durchquerung des Plangebietes ohne Abbiegevorgänge zu ermöglichen.

⁵ Die Beurteilung möglicher Verbotstatbestände im Hinblick auf bestimmte nicht planungsrelevante Arten erfolgt üblicherweise im Planungs- und Zulassungsverfahren. Hierzu wird in der Gemeinsamen Handlungsempfehlung in der Anlage 1 auf S. 18 folgendes ausgeführt:

„Sofern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten. Dies gilt zum Beispiel für Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens.“

Durch die Umgehungsstraße und eine geplante Versickerungsmulde kann die im BP 206.3/Pa für die Entwicklung eines Feldgehölzes festgesetzte Maßnahmenfläche C nicht in vollem Umfang entwickelt werden. Auf Grund einer notwendigen Änderung in der Anordnung der Parkplatzflächen sowie durch den geplanten Verbindungsbau kann die Grundstücksrandbegrünung in Abgrenzung zur Friedrich-Bessel-Straße / Desdorfer Weg (Maßnahme A) ebenfalls nicht wie ursprünglich vorgesehen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 287/Pa sind im Bereich des Betriebsgeländes jedoch weitere Grünflächen vorgesehen, die teilweise als Maßnahmenflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Nordosten soll ein im Durchschnitt ca. 15 m breiter Gehölzstreifen im Umfeld der geplanten Versickerungsmulde das Plangebiet von der Umgehungsstraße abgrenzen. Die umgebende Krautflur ist gemäß den Festsetzungen des bestehenden B-Plans Nr. 206.3 weiterhin auf Dauer zu erhalten und extensiv zu pflegen.

Von der künftigen Bebauung gehen insbesondere direkte Wirkungen aus, die sich im Verlust von Ackerflächen und randlichen Saumstrukturen insbesondere durch Versiegelung darstellen. Daneben sind in geringem Maße, d.h. mit geringer Reichweite, indirekte Wirkungen zu erwarten. Insbesondere durch die Baumaßnahmen kann es u. U. in verbleibenden Lebensstätten im Umfeld des Plangebietes zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen kommen. Da der Bau in mehreren Abschnitten erfolgen soll, können diese in zeitlich versetzten Abständen auftreten, entfallen jedoch mit Beendigung des Bauvorhabens.

Als relevante Wirkfaktoren werden erwartet:

Baubedingte Wirkfaktoren

- akustische und visuelle Störungen durch den Baubetrieb
- Verletzungs- oder Tötungsgefahr von Individuen im Baufeld

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Verlust von Lebensraum
- Zusätzliche Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung durch die Bebauung
- Kulissenwirkung (Gebäude)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- zusätzliche betriebsbedingte Störeffekte (Bewegung, Lärm und sonstige Emissionen)

2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumansprüche kurz charakterisiert, die Vorkommen in ihrem räumlichen Bezug zum Plangebiet lagemäßig beschrieben und die **Wahrscheinlichkeit** einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt. Hierbei wird insbesondere auf eine mögliche Verletzung oder Tötung von Tieren, eine erhebliche Störung von Tieren mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. Infragestellung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auf den Verlust von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang geachtet.

Als Datengrundlage über Biologie und Lebensraum- / Habitatsprüche der Arten werden die vom LANUV erstellen Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW sowie der von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem LANUV herausgegebenen Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens herangezogen.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts

Da nach den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne 206.3 „Industrie- und Gewerbepark Bergheim“ und Nr. 151.1-2 „Nordöstliche Erweiterung Gewerbepark“ (mit den jeweiligen Änderungen) der Bau von Logistik- und Lagerhallen im Plangebiet grundsätzlich zulässig ist und diesbezüglich die artenschutzrechtlichen Belange bei der jeweiligen Aufstellung bereits berücksichtigt wurden, zielt die Auswirkungsprognose im vorliegenden Fall nur auf die maßgeblichen Planungsänderungen ab. Der eigentliche Verlust der Ackerfläche und die Betroffenheit dort potentiell vorkommender Arten werden nicht erneut thematisiert, da sich der Umfang der Inanspruchnahme nicht maßgeblich vergrößert.

In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Änderungen gegenüber dem bestehenden Planungsrecht können erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Arten somit ausgeschlossen werden, da diese schon in vorangegangenen Verfahren berücksichtigt wurden und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässige Eingriffe einzustufen sind.

Insofern läge selbst bei einer planungsbedingten Betroffenheit einzelner Individuen geschützter Arten kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Anwendung gebotener Schutzmaßnahmen nicht signifikant erhöht wird oder die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da in der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 206.2 eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des **Rebhuhns** im Geltungsbereich des später aufgestellten Bebauungsplans 206.3 nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, wurde im Jahr 2010 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt.

Bezüglich der **Feldlerche** wurde trotz zwölf Vorkommen im Untersuchungsraum, drei davon im Geltungsbereich des BP Nr. 206.3, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht erwartet, da diese seinerzeit mit einer hohen Revierdichte vertreten war und in der atlantischen Region (NRW) einen guten Erhaltungszustand aufwies. Da im Umfeld in ausreichendem Umfang Ausweichlebensräume vorhanden waren, wurden seinerzeit keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Eine erneute Kartierung im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 206.3 im Jahr 2012 erbrachte wiederum den Nachweis von Rebhuhn und Feldlerche im Untersuchungsraum. Zwei Feldlerchen-Revier befanden sich innerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 206.3, im Geltungsbereich des neu aufzustellenden BP Nr. 287/Pa wurde hingegen kein Revier festgestellt. Diese Entwicklung lässt sich durch die ab dem Jahr 2010 erfolgte Teilbebauung des angrenzenden B-Plangebiets (TJX Europe / TK Maxx) und die neuen kulissenartigen Sichthindernisse begründen.

Eine weitere längerfristige Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche wurde durch die seinerzeit in Planung befindliche Bebauung der noch unbebauten Abschnitte des westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 206.2/P als nicht wahrscheinlich gesehen. Insofern wurde auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche erwartet (vgl. Kapitel 2.4.2).

Im Zeitraum 2015-2016 wurden die südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Freiflächen schließlich mit einem großflächigen Logistikgebäude (Prologis) bebaut, so dass die Lebensraumeignung innerhalb des Plangebietes inzwischen stark eingeschränkt ist.

Auch die Arten **Wiesenschafstelze** und **Kiebitz** wurden bei den Kartierungen im Jahr 2009 im Geltungsbereich des Bebauungsplans 206.2 mit zwei Revieren (Wiesenschafstelze) bzw. als Nahrungsgast (Kiebitz) festgestellt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen wurde jedoch wie bei der Feldleche nicht erwartet.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten

2.4.1 Säugetiere

Nagetiere

Der **Feldhamster** ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden. Die Bördelandschaft der Kölner Bucht, in der sich das Plangebiet befindet, stellt somit grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum dar.

In NRW ist der Feldhamster mittlerweile vom Aussterben bedroht, im Jahr 2015 wurde der landesweite Feldhamsterbestand auf ca. 35 Individuen geschätzt. Die nächstgelegenen Vorkommen befinden sich in Rommerskirchen und Pulheim, Vorkommen in Bergheim und der näheren Umgebung sind nicht bekannt.⁶

Darüber hinaus ist das Plangebiet durch die angrenzende gewerbliche Bebauung und vorhandene Verkehrswege in der näheren Umgebung erheblich vorbelastet. Für die bodenbewohnenden Nagetiere stellt dies eine gänzlich unüberwindbare Barriere dar. Nach den Ergebnissen der Frühjahrsbaukartierungen im Jahr 2009 wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Im Rahmen der 2013 durchgeführten Artenschutzprüfung zum BP Nr. 206.3 wurde ein Vorkommen aus fachlicher Sicht ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Da durch die Neuaufstellung des BP Nr. 287/Pa keine weiteren Ackerflächen in Anspruch genommen werden und der Feldhamster darüber hinaus im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, kommt es durch die Baumaßnahme nicht zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

nicht erforderlich

Fledermäuse

Bei Fledermäusen kann unterschieden werden zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich vorkommen und Arten, die überwiegend im Wald auftreten.

Für die im Messtischblatt genannten Waldarten **Bechstein-**, **Fransen-**, **Mücken-**, **Rauhaut-** und **Wasserfledermaus** sowie **Braunes Langohr** und **Kleinabendsegler** eignet sich das ackerbaulich und industriell geprägte Plangebiet und dessen Umgebung nicht als Lebensraum.

Auch für die Siedlungsarten **Teich-** und **Zwergfledermaus** sowie **Großes Mausohr** sind im Plangebiet keine als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Habitate vorhanden. Das

⁶ LANUV (2016): Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in NRW, bisherige Schutzaktivitäten und fachliche Anforderungen für die Gegenwart. Vortrag von Dietlind Geiger-Roswora am 12.02.2016 in Zülpich. https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/Tagungen/vortrag-geiger-roswora-lanuv-nabu-feldhamstertagung_zuelpich.pdf

strukturarme Plangebiet weist keine Leitstrukturen auf und verfügt nicht über ein ausreichendes Nahrungsangebot. Es wird, wenn überhaupt, nur eingeschränkt zur Nahrungssuche aufgesucht. Es ist auszuschließen, dass die Fläche ein existentieller Teil eines Jagdlebensraumes ist.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

nicht erforderlich

2.4.2 Vögel

Im Messtischblatt 5005-2 Bergheim werden insgesamt 32 planungsrelevante Vogelarten benannt. Hiervon konnten die vier Arten Feldlerche, Turmfalke, Rebhuhn und Schleiereule im Jahr 2012 im Umfeld des Plangebietes erfasst werden.

Zudem wurden mit Bachstelze, Bluthänfling, Gelbspötter und Haussperling vier weitere Arten festgestellt, die im Naturraum Niederrheinische Bucht bedroht bzw. im Bestand rückläufig sind und dementsprechend als planungsrelevant berücksichtigt werden.

Da im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung erforderliche Landschaftselemente und -strukturen fehlen, ist für einige planungsrelevante Vogelarten ein Vorkommen von vornherein auszuschließen:

- Wasservogelarten (hier: **Löffelente**, **Schnatterente**, **Schwarzhalstaucher**, **Wasserralle** und **Zwergtaucher**)
- an Gewässer gebundene Arten (hier: **Alpenstrandläufer**, **Eisvogel**)
- Wald bewohnende Arten: (hier: **Waldkauz**)

Hinsichtlich der verbleibenden Arten erfolgt im Folgenden eine artspezifische Beschreibung der Lebensraumansprüche, um hieraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein wahrscheinliches Vorkommen der jeweiligen Art ziehen zu können.

OFFENLAND BEWOHNENDE ARTEN

Die Offenlandarten **Rebhuhn** und **Feldlerche** wurden bei den avifaunistischen Untersuchungen in den Jahren 2009 und 2012 nachgewiesen.

Innerhalb des Plangebietes des BP Nr. 287/Pa konnte im Jahr 2009 ein Revier der Feldlerche festgestellt werden. Im Jahr 2012 wurde kein Hinweis erbracht, was sich mit der fortgeschrittenen Bebauung und der davon ausgehenden Kulissenwirkung begründen lässt.

Das Rebhuhn wurde bei den vorangegangenen Kartierungen im Plangebiet des BP Nr. 287/Pa nicht festgestellt. Jedoch konnte ein Rebhuhn-Paar bei der Begehung am 23.5.2018 in der nördlich angrenzenden Ackerflur beobachtet werden. Für das Rebhuhn wurde jedoch bereits 2010 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des Plangebietes die ökologische Funktion der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit gemäß § 44 Abs. 5 keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Da die Inanspruchnahme von Ackerflächen und die Art der Nutzung im neuen Bebauungsplan Nr. 287/Pa gegenüber des BP Nr. 206.3 unverändert bleiben, kommt es durch die Neuaufstellung nicht zu Auswirkungen auf diese Arten (Lebensraumverlust, Kulissenwirkung), die über jene der rechtsgültigen Bebauungspläne hinausgehen.

Die Arten **Bienenfresser** (Erdhänge, Sandgruben, Uferbänke und Hohlwege mit Höhlen), **Steinschmätzer** (vegetationsarme Sandheiden und Ödländer) und **Wiesenpieper** (extensiv genutzte Dauergrünländer, Heiden und Moore) benötigen Habitatstrukturen, welche die Äcker im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen nicht bieten.

Grauammer, **Kiebitz** und **Wachtel** sind typische Arten der Agrarlandschaft. Benötigte Habitateigenschaften wie Weg- und Ackerraine, unbefestigte Wege, Singwarten oder eine Deckung bietende Krautschicht sind jedoch auf den intensiv bewirtschafteten Äckern im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen nur in geringem Maße vorhanden oder fehlen gänzlich. Die Kartierung im Jahr 2012 erbrachte keinen Nachweis dieser Arten. Im Jahr 2009 konnte lediglich ein Großrevier des Kiebitzes in den Ackerflächen westlich und östlich der K 41 festgestellt werden, was sich in der Folgekartierung 2012 jedoch nicht mehr bestätigte.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

HALBOFFENLAND BEWOHNENDE ARTEN

Vorkommen von **Bluthänfling** und **Gelbspötter** wurden im Jahr 2012 in den außerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölzen am Rand des bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeparks festgestellt.

Die im Bebauungsplan Nr. 206.3 festgesetzten und bislang nicht umgesetzten Maßnahmenflächen A (Grundstücksrandbegrünung) und C (Feldgehölz) könnten sich potentiell als Neststandorte für die beiden Arten eignen. Auch wenn die Maßnahmen nicht wie ursprünglich vorgesehen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 287/Pa Gehölze vorgesehen, die sich ebenfalls als Neststandorte für Bluthänfling und Gelbspötter eignen können.

Durch die sich im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ergebenden Änderungen kommt es nicht zu Auswirkungen auf diese Arten (Lebensraumverlust, Störung), die über jene der rechtsgültigen Bebauungspläne hinausgehen.

Das **Schwarzkehlchen** kommt in Offenlandbereichen mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben vor. Dazu zählen u.a. Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- und Ruderalflächen. Das Plangebiet verfügt im Sommer 2018 zwar über einen brachliegenden Ackerrandbereich, jedoch ist dieser nur schwach ausgeprägt (s. Abb. 6). Ein Abgleich der Luftbilder zeigt deutlich, dass die brach gefallene Fläche erst in diesem Jahr oder letzten Jahr entstanden sein kann und somit nicht über die benötigte Habitatausstattung verfügt.

Die Arten **Baumpieper**, **Heidelerche**, **Kuckuck**, **Saatkrähe**, **Steinkauz**, **Turteltaube** und **Waldohreule** besiedeln halboffene Landschaften mit offenen Strukturen und Gehölzen. Die strukturarme Ackerfläche und deren Umgebung erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Nicht auszuschließen ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat der Saatkrähe. Allerdings ist in diesem Zusammenhang nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

VOGELARTEN MIT GRÖßEREM AKTIONSRADIUS

Die Arten **Baumfalke**, **Graureiher**, **Mäusebussard** und **Sperber** brüten in Horsten und haben vergleichsweise große Reviere.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine Strukturen vorhanden, die als Neststandorte geeignet sind. Horste wurden in der Begehung vor Ort nicht festgestellt.

Nicht auszuschließen ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat. Da das Areal bei den genannten Arten nur einen kleinen Teil des Jagdrevieres ausmachen würde, ist in diesem Zusammenhang nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen. Eine merkliche Einschränkung der Qualität der Großreviere und der Verfügbarkeit geeigneter Jagdhabitats ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

nicht erforderlich

GEBÄUDE BEWOHNENDE VOGELARTEN

Im Jahr 2012 wurden die Arten **Bachstelze**, **Hausperling**, **Schleiereule** und **Turmfalke** außerhalb des Plangebietes erfasst – mit Ausnahme der Schleiereule auch schon in 2009. Die genannten Arten nisten vermutlich in angrenzenden bebauten Bereichen bzw. in umliegenden Gebäuden (u. a. Kots Spuren einer Schleiereule in einer Feldscheune nördlich des Bebauungsplangebietes), können allerdings das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Brutplätze vorhanden.

Die Arten **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, die häufig in oder an Gebäuden brüten, konnten bei den faunistischen Kartierungen nicht festgestellt werden. Die Eignung der überwiegend gewerblich genutzten Gebäude im Umfeld des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist relativ gering. Jedoch ist auch für diese Arten eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat potentiell möglich.

Da sich im Umfeld des Plangebietes vergleichbare Flächen befinden, ist in diesem Zusammenhang nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

nicht erforderlich

2.4.3 Amphibien

Im Messtischblatt 5005-2 Bergheim werden drei planungsrelevante Amphibienarten aufgeführt.

Der **Springfrosch** besiedelt zumeist Gewässer im Bereich von Gehölzen (u. a. Hartholzauen, Laubmischwälder, Waldränder). Solche Habitatstrukturen sind im Plangebiet und dessen näheren Umgebung nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen des Springfroschs ausgeschlossen werden kann.

Kreuzkröte und **Wechselkröte** kommen als Pionierarten in offenen Auenlandschaften, aber u. a. auch auf Abgrabungsflächen mit lockeren Böden, Industriebrachen, Bergehalden und

Großbaustellen vor. Als Laichgewässer werden temporäre Tümpel, Gräben oder Pfützen aufgesucht. Als Rückzugsorte am Tag dienen Steinhaufen und Erdhöhlen. Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung sind Laichgewässer vorhanden. Auch als Landhabitat ist das Plangebiet dementsprechend wenig geeignet.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

nicht erforderlich

2.4.4 Schmetterlinge

Auch wenn für den **Nachtkerzen-Schwärmer** Vorkommen in der Kölner Bucht gemeldet sind, die Art eine geringe Standorttreue aufweist und seit mehreren Jahren deutliche Ausbreitungstendenzen zu beobachten sind, kann ein Vorkommen im Plangebiet mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein intensiv genutzter Acker stellt keinen Lebensraum für den Besiedler feuchter Hochstaudenfluren, Röhrichte und Brachflächen dar.

Zwar verläuft das Gewässer „Elsdorfer Fließ“ in der näheren Umgebung zum Industriegebiet und bildet somit einen Teil des relevanten Habitatspektrums ab, allerdings fehlen hier ebenso die benötigten Ruderalfluren, wodurch die Voraussetzungen für den Nachtkerzen-Schwärmer auch hier nicht ausreichend vorhanden sind.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

nicht erforderlich

2.5 Einschätzung der Betroffenheit

Lebensraumsprüche

Ein Vorkommen der hier berücksichtigten Arten ist in der Regel räumlich eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Diese Voraussetzungen werden im Plangebiet weitgehend nicht erfüllt.

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzter Acker dar. Geeignete Habitate für waldbewohnende Arten, Horst-, Höhlen- und Gebäudebrüter, Wasservögel sowie Halboffenlandarten fehlen. Auch für planungsrelevante Vogelarten der Agrarlandschaft hat die strukturarme, von Bebauung und Straßenverkehrsflächen eingekesselte Fläche in ihrem heutigen Zustand keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Ebenso fehlt es an einer entsprechenden Habitatausstattung für Fledermäuse, Amphibien und den Nachtkerzen-Schwärmer.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Obgleich wegen der beschriebenen Rahmenbedingungen bei Realisierung der Bebauungsplaninhalte nicht von einem Vorkommen planungsrelevanter Offenlandarten im Plangebiet ausgegangen wird, ist prinzipiell dafür Sorge zu tragen, dass Individuen nicht zu Schaden kommen.

So kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Offenlandvogelarten abgewendet werden, indem die Ackerflächen im Baufeld vor Beginn oder erst nach Beendigung der Brutsaison geräumt werden. Hierüber wird ausgeschlossen, dass Tiere getötet oder Gelege vernichtet werden.

Diese Vermeidungsmaßnahme sollte daher im Bebauungsplan festgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb dieser Zeiten notwendig sein, ist eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Genehmigung zu beantragen und mit den zuständigen Fachbehörden (insb. Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Erft-Kreis) abzustimmen.

Als grundsätzliche Vermeidungsmaßnahme sollte zudem die zukünftige Außenbeleuchtung mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einem geringen Anteil an ultraviolettem und blauem Licht ausgestattet werden, damit eine Beeinträchtigung der lichtempfindlichen Fauna vermieden bzw. gemindert wird. Da der Bebauungsplan zur Beleuchtung noch keine konkreten Regelungen vorsieht, kann dies im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Fazit

Im Zuge der überschlägigen Prognose (ASP - Stufe I) kann für die hier planungs- und vorhabenrelevanten Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten.

Die Durchführung einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) wird als nicht erforderlich angesehen.

Eine Betroffenheit eventuell vorkommender Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist nicht gänzlich auszuschließen. Da diese Arten weit verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand haben, wird im Regelfall jedoch davon ausgegangen, dass Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Der Zerstörung belegter Nester kann durch eine gezielte Bauzeitenplanung (siehe auch vorgenannte Vermeidungsmaßnahmen) entgegengewirkt werden.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

3 Literatur und Quellen

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMEYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05: 12-17.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- MEINIG, BOYE, HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.
- ÖKOPLAN (2012): Faunistische Untersuchungen Projekt Baugebiet Bergheim-Paffendorf (BP 206.3/PA). Im Auftrag SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN. Erftstadt
- ÖKOPLAN (2009): Faunistische Untersuchungen Projekt Baugebiet Bergheim-Paffendorf (BP 206.2/PA). Im Auftrag SMEETS + DAMASCHEK. Erftstadt
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neuaufstellung BP Nr. 287/Pa

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bergheim Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Bergheim plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 287/Pa, um am Standort des bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeparks Bergheim die geplante Norderweiterung des IT-Unternehmens Siewert & Kau zu ermöglichen.

Durch das Vorhaben kommt es zu dauerhaften anlagebedingten Veränderungen, die sich als Verlust von Lebensraum darstellen. Zusätzliche Zerschneidungseffekte / Barrierewirkungen sind durch die bereits bestehende Bebauung im Umfeld der Vorhabenfläche als nachrangig zu werten. Neben dem Lebensraumverlust kann es je nach Zeitpunkt der Baufeldräumung auch zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen planungsrelevanter Arten kommen. Darüber hinaus sind bau-, betriebs- und anlagenbedingte Störungen durch Bewegung, Lärm, optische Beunruhigung (einschl. Kulissenwirkung) zu erwarten. Baubedingte Störungen sind auf die Dauer der Bauphase beschränkt und entfallen nach Beendigung der Arbeiten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung